- 64. Zwangsversteigerungsversahren; Behandlung des Rudfiandes ans einer gemeinen Laft, die fich in einmaliger Ausübung erschöpft.
- V. Civilsenat. Urt. v. 2. November 1898 i. S. H. Er. (Kl.) w. Gemeinbe D.=W. (Bekl.). Rep. V. 139/98.
  - L. Landgericht II Berlin.
  - II. Rammergericht bafelbft.

Die klagende Handelsgesellschaft hatte die unter Androhung von Zwangsmaßregeln von ihr als jetiger Eigentümerin der Grundstücke Pf. straße Rr. 6 und 7 in Wilmersdorf geforderte Kanalissationsanschlußgebühr von 1835 M unter Vorbehalt an die verklagte

Gemeinde gezahlt und verlangte beren Zurückgabe. Sie hielt sich zur Entrichtung der Abgabe nicht für verpslichtet, weil diese schon zur Besitzeit ihres, von der Beklagten auch zu derselben veranlagten, Borbesitzers S. fällig geworden, aber von der Beklagten nicht in der Subhastation der Grundstücke unter S. angemeldet worden sei, und weil infolgedessen die Grundstücke frei von dieser Abgabe am 5. und 12. Februar 1895 auf die Preußische Hppotheken-Aktienbank in Berlin, die Ersteherin in der Subhastation, und demnächst von dieser auf sie, die Klägerin, übergegangen seien.

Die Beklagte bestritt, daß sie die Abgabe in der Subhaftation hätte anmelden mussen, behauptete aber auch, daß die Gebühr erst mit dem Anschluß der Häufer an die Kanalisation, zur Besitzeit der Klägerin; eventuell, insolge einer dem S. erteilten Stundung bis zur Rohbauabnahme der Häuser, gleichfalls zur Besitzeit der Klägerin fällig geworden sei. Auch berief sie sich darauf, daß im Laufe dieses Prozesses eine Beranlagung der Klägerin zu der Abgabe stattgefunden habe.

In erster Instanz ist die Beklagte zur Zurüderstattung verurteilt worden, während in zweiter Instanz auf Abweisung der Klage erkannt ist. Das Berufungsurteil ist aufgehoben worden aus folgenden

## Grunben:

"Die Rlage ist barauf gegründet worden, daß die von der Rlägerin eingezogene Ranalisationsanschlußgebühr auf ihrem Grundftud nicht mehr gehaftet habe, seitdem biefes gegen ben Borbefiger S. - ber in ber That schon zu ber Abgabe von ber Beklagten veranlagt worden war - jur Zwangsversteigerung gebracht worden ift, ohne baß die Beklagte die damals angeblich schon fällige Abgabe angemeldet hatte. Bisber ift freilich noch beftritten geblieben, ob die Abgabe icon ju G.'s Befitzeit fällig gemesen sei und bemgemäß in bem Rwangsversteigerungsverfahren habe angemelbet werden fonnen; aber wenn die hierauf bezüglichen Rlagebehauptungen und die baraus von ber Rlägerin gezogenen rechtlichen Folgerungen richtig find, fo kann bie Beklagte ihre Berurteilung gur Rückerstattung ber eingezogenen Summe nicht schon burch eine neue Beranlagung ber Rlägerin zu derfelben Abgabe abwenden, weil diese Veranlagung ohne alle Bebeutung für die Frage ift, ob die Rlägerin für einen Rückstand bes S. verantwortlich gemacht werben fonne.

Der Berufungsrichter geht nun mit Recht und in Ubereinstimmung mit ber Rechtsprechung bavon aus, daß gleich ben Strafentoften= beitragen, die nach Ortsftatut auf Grund bes § 15 bes Gefetes vom 2. Juli 1875 erhoben werden, auch die hier in Rede stehende, auf berfelben gefetlichen Grundlage beruhende Ranalisationsanschlußgebühr eine gemeine, auf ber Ortsverfassung beruhende und zugleich bingliche Laft ift, die nach § 12 Gig.=Erw.=Gef. nicht ber Gintragung ins Grund= buch bedarf, und die bei einer Zwangsversteigerung des verpflichteten Grundstückes nach § 22 Abs. 3 bes Awangsversteigerungsgesetzes vom 13. Juli 1883 von felbst auf den Ersteher übergeht, soweit nicht die Raufbebingungen etwas anderes bestimmen, ober bie Beschlagnahme bes Grundftudes ber Geltenbmachung entgegensteht. Die lettgebachte Ausnahme trifft hier nicht zu. Die Ansicht bes Berufungerichters aber. daß auch die gesettlichen Raufbedingungen, insbesondere die Borschriften über bie bei Reststellung bes geringften Bebotes ju berudfichtigenben Forberungen, im vorliegenden Fall bem Übergang der Abgabe auf ben Erfteber nicht entgegenftanben, muß als rechtsirrtumlich bezeichnet werben. Der Berufungsrichter führt in biefer Begiehung aus:

Von den gemeinen Lasten seien nur die laufenden Hebungen und die Kückstände der laufenden Hebungen aus den beiden letzten Jahren in der Zwangsversteigerung anzumelden und aus den Kausgeldern zu befriedigen (§ 28. 56 des Gesess vom 13. Juli 1883). Diese Bestimmungen beträfen also nur solche gemeine Lasten, die eigentliche Reallasten seien, d. h. Rechte auf wiederstehrende Hebungen aus den Grundstücken, nicht solche, die sich — wie die hier zur Frage stehende Kanalisationsanschlußgebühr — in einer einmaligen Leistung erschöpften. In einem Fall letzterer Art bedürse es nicht der Geltendmachung der Last in der Zwangsverssteigerung underührt, wie das Reichsgericht erst kluzlich in einem Urteil des IV. Civilsenates vom 13. Januar 1898 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 40 Nr. 83 S. 308 ss.) anerkannt habe.

In biesem Urteil des IV. Civilsenates handelte es sich um die Frage, ob die durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 begründete öffentlicherechtliche dingliche Belastung von Grundstücken mit der Verpflichtung zur Rückerstattung der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 ausbezahlten Grundsteuerentschädigung trop der Nichtanmeldung in der

Awangsversteigerung auf ben Grundstücken haften bleibe. Diese Frage ist bort bejaht worden, und zwar aus dem entscheidenden Grunde, weil im damaligen Kall die Erstattungsforderung zur Reit ber Awangsversteigerung noch nicht fällig geworben, und beshalb im Awangsversteigerungsverfahren überhaupt kein Raum zu ihrer Geltendmachung gegeben gewesen sei. Daneben finden sich allerdings Ausführungen, welche dahin gebeutet werden können, als ob der IV. Civilsenat den Übergang der Berpflichtung auf den Ersteher auch bann annehmen wurde, wenn die Erstattungsforberung bamals ichon fällig gewesen mare, vorausgesett bag die Ruderstattung in einer Summe (in Rapital), und nicht, nach ber bem Berpflichteten freigelaffenen Wahl, in Rente zu erfolgen hatte. Indes biefe Ansicht murbe, wenn überhaupt, so jedenfalls nur für den damals zur Entscheidung stehenden Kall ber Rückahlung von Grundsteuerentschädigung aufgestellt worden fein, wie auch daraus hervorgeht, daß zu ihrer Begründung die Bestimmungen bes Gesetzes vom 14. Juli 1893 herangezogen worben find. Db ihr in diefer Anwendung beigestimmt werben konnte, fteht hier nicht zur Frage; die damalige Entscheidung ruht aber nicht auf biefem, sondern auf dem schon angegebenen anderen Grunde, und es konnte beshalb bie Einholung einer Entscheibung ber vereinigten Civilsenate nach & 187 G.B.G. nicht erft in Frage tommen.

Auf diese Entscheidung des IV. Civilsenates tann sich demnach der Berufungsrichter nicht zur Stütze seiner vorhin wiedergegebenen Rechtsaussührungen berufen; diese lassen sich aber auch nicht mit den einschlagenden Borschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 13. Juli 1883 vereinigen.

Die Bestimmungen in den §§ 28. 40 Ziff. 8. 56. 107 dieses Gesethes können nur dahin verstanden werden, wie sie auch disher in Praxis und Rechtsprechung verstanden worden sind: daß die bereits fällig, also rückständig gewordenen Beträge von gemeinen Lasten in allen Fällen aus den Kaufgeldern berichtigt werden sollen, daher anmeldet werden müssen und widrigenfalls nicht mehr aus dem Grundstück befriedigt zu werden brauchen. Der § 28 Abs. 1 spricht aussdrücklich von den Rückständen der gemeinen Lasten aus den beiden letzten Jahren, nicht, wie der Berufungsrichter, wohl nur versehentslich, ansührt, von Rückständen der laufenden Hebungen aus den beiden letzten Jahren. die es kaum geben kann. Nun ist freilich in

ben 55 56 und 57 von wiederkehrenden Bebingen die Rebe, und es mag zugegeben werben, daß auch in § 28 Abs. 1 bei ben bort genannten laufenden gemeinen Laften und ben Rückständen berfelben aus den beiden letten Jahren zunächst an gemeine Lasten mit wiederfehrenden Bebungen gedacht fein wird; aber bas erklärt fich aus ber Thatfache, daß gemeine Lasten bieser Art die weit überwiegende Regel bilden. Kür eine verschiedene Behandlung der Rückstände aus gemeinen Lasten, je nachdem die bezügliche Last zu wiederkehrenden Leistungen vervflichtet, oder sich in einer einmaligen Leistung erschöpft, wäre gar tein Grund aufzufinden. In beiden Källen erzeugt die Last im Augenblick bes Källigwerdens den Anspruch auf eine bestimmte Leistung: eben für biefen von der gemeinen Last als solcher bereits losgelöften Ansbruch auf eine bestimmte Leiftung, im Gegensat zu ber auf bem Grundftud haften bleibenden gemeinen Laft felbft, bat ber Gefetgeber bie Befriedigung aus ben Kaufgelbern vorgeschrieben (§ 23), ibm einen Borrang por anderen Forberungen in ber Zwangsversteigerung bes Grundstudes eingeräumt und barum angeordnet, bag er angemelbet werben muß, um berücksichtigt werben zu konnen. Dies gilt bann aber für ben Anspruch aus einer Laft, die nur eine einmalige Leistung erzeugt. fo aut wie für die Ansprüche aus einer Laft mit wiederkehrenden Hebungen. Daß jene Laft mit ber einmaligen Leiftung erlischt, ift hierbei ein gleichgultiger Uniftand, ber nicht bas Migverständnis erzeugen barf, als ob in diesem Kall ein Auseinanderhalten ber Laft selbst und des aus ihr entsprungenen Anspruches auf die bestimmte Leiftung rechtlich nicht möglich ware. Die entgegengesetzte Unsicht tann lediglich ben Buchftaben bes Befeges in gewiffem Grabe für fich anführen, nicht aber ben Sinn bes Gefetes, und auch nicht bie arogere Amedmäßigfeit. Im Gegenteil, es tann nicht zweifelhaft fein. daß fie zu einer großen Unficherheit ber Hppothekengläubiger bei ber Berechnung bes zu ihrer Dedung erforberlichen Berfteigerungserlofes und infolge bavon zu einer Schäbigung bes Realtrebites führen mükte.

Die Entscheidung des Berusungsrichters war aus diesen Gründen aufzuheben. Die Sache ist jedoch noch nicht spruchreif, da noch bestritten ist, ob die in Frage stehende Abgabe schon zu S.'s Besitzeit fällig geworden sei. Es mußte deshalb eine Zurückverweisung in die Berusungsinstauz ersolgen."